

# Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen

**Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen (Hochwassergefahrenkarten).

Sie können im Landratsamt oder im Bürgermeisteramt eingesehen werden. Außerdem sind die Hochwassergefahrenkarten im Internet über [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es Maßnahmen und Tätigkeiten, die grundsätzlich verboten sind, vor allem:

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
- die Errichtung von Mauern und Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Behörde kann abweichend von dem gesetzlichen Verbot unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilen.

Die Gemeinde ist zuständig bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. In allen anderen Fällen ist das Landratsamt (Wasserbehörde) für die Zulassung des Einzelfalls zuständig.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände, die kurzfristig im Überschwemmungsgebiet gelagert werden und den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. So müssen zum Beispiel Baumstämme oder Strohballen, die Bäche oder Unterführungen von Straßen und Bahnlinien verstopfen oder verklausen können, aus dem Überschwemmungsgebiet gebracht werden, um erhebliche Gefahren bzw. Schäden zu vermeiden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich verboten.

Die untere Wasserbehörde kann von dem Verbot unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorhanden waren, sind vom Betreiber

- bis zum 05.01.2023  
oder
- bei einer wesentlichen Änderung der Anlage bereits mit der Änderung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

### **Gewässerrandstreifen**

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Außerhalb der Ortschaften umfassen sie die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 Metern, innerorts von 5 Metern.

In den Gewässerrandstreifen ist verboten:

- der Umbruch von Dauergrünland
- das entfernen standortgerechter Gehölze
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- in einem Bereich von **fünf** Metern der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- die Errichtung von baulichen Anlagen
- ab 01.09.2019 die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von **fünf** Metern.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Weitere Informationen über den Gewässerrandstreifen können Sie der Broschüre „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg, Anforderungen und praktische Umsetzung“ vom November 2015 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg entnehmen.

Externer Link zur Broschüre:

[http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/255462/gewaesserrandstreifen\\_in\\_baden\\_wuerttemberg.pdf?command=downloadContent&filename=gewaesserrandstreifen\\_in\\_baden\\_wuerttemberg.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/255462/gewaesserrandstreifen_in_baden_wuerttemberg.pdf?command=downloadContent&filename=gewaesserrandstreifen_in_baden_wuerttemberg.pdf)

Auskunft über die Antragsverfahren und die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei den unter Kontakt aufgelisteten Ansprechpartnern.